

Stadt Bad Rappenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2022 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

Hallenordnung für die Kraichgauhalle Bad Rappenau

beschlossen:

Einleitung:

Die Kraichgauhalle in Bad Rappenau dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau in erster Linie dem sportlichen Leben der Stadt.

Die Halle und der Krafraum werden für sportliche Nutzungen ausschließlich den örtlichen Vereinen, Schulen und Kindergärten überlassen. An Privatpersonen erfolgt keine Vermietung, dies gilt für sportliche Betätigungen wie auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstag u. ä.). Gestattet sind vereinsinterne Feiern (z.B. Weihnachtsfeier) der Bad Rappenauer Vereine.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Die Stadt kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Die Veranstaltungen sind rechtzeitig, d.h. mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.

Die Kraichgauhalle kann in drei voneinander getrennte Übungsräume (Normalturnhallen) durch Falttrennwände abgeteilt werden. Die einzelnen Übungsräume werden mit Halle I, II und III bezeichnet. Daneben steht den örtlichen Vereinen noch der Krafraum zur Verfügung, Ball- und Bewegungsspiele sind hier aus Gründen der Unfallverhütung verboten. Die Aufsichtspflichtigen (Übungsleiter, Lehrer) haften für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Richtlinien für die sportliche Nutzung

1. Zur Reinhaltung der Halle/des Krafraumes, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen die Halle/der Krafraum bei sportlicher Nutzung nur mit geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Das Betreten der Halle/des Krafraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Anwesenheit eines Übungsleiters, Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson ist zwingend erforderlich. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Die Halle/der Krafraum ist spätestens 30 Minuten nach Ende der gemeldeten Nutzungszeit zu verlassen. Die regelmäßige Benutzung der Halle/des Krafraumes durch die örtlichen Vereine wird von der Stadtverwaltung geregelt. Auf die Überlassung der Halle/des Krafraumes für Übungsabende der Vereine besteht kein Anspruch, wenn andere im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen stattfinden.
2. Die Einrichtung und die Geräte der Halle/des Krafraumes sind pfleglich zu behandeln. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Sportgeräte auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Jede Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Nutzungsdauer an

den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Eventuelle Schäden werden auf Kosten der Verursacher behoben.

- a) Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen und dürfen nur innerhalb der Hallen ausgelegt werden.
- b) Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Übungsstunde einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen angehoben werden.
- c) In der Halle/dem Krafraum dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- d) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
- e) Kugel- und Steinstoßen ist in der Halle/ dem Krafraum nicht gestattet.

Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur nach Absprache mit der Stadt in der Halle/dem Krafraum untergebracht werden.

Für Anregungen bzw. Beschwerden liegt in der Halle ein Hallenbuch für Einträge im Regieraum aus.

3. Die Geräteräume dürfen nur im Auftrag der verantwortlichen Übungsleiter betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, haftet die Versicherung nicht. Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten, Geräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach der Übungsstunde sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen. Der Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass Halle/Krafraum, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume beim Verlassen des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand, die Lichter aus, sowie Türen und Fenster verschlossen sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Halle/des Krafraumes durch Vereine keinerlei Haftung für die Mitglieder. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallschutz zu sorgen.
5. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Reinigung der Halle durch die Stadt. Im Krafraum wird nur der freigeräumte Boden sowie das WC gereinigt. Während der Grundreinigung und bei Instandsetzungsarbeiten können die Halle/der Krafraum auch kurzfristig für die Nutzung gesperrt werden.

Richtlinien für die allgemeine Nutzung

6. Die Raumtemperatur wird für von der Stadt vorgegeben.
7. Vereinseigene Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke dürfen nur zu Veranstaltungen angeschlossen werden, die Funktionstüchtigkeit der Geräte muss gewährleistet sein. Ein Dauerbetrieb ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen und evtl. Schäden trägt der Nutzer die Verantwortung für den Schadenersatz. Die Stadt übernimmt hier keine Haftung. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereines, in den ihm zugewiesenen Räumen. Bei Zuwiderhandlungen und evtl. Schäden trägt der Verein/Veranstalter die Verantwortung für den Schadenersatz.

8. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, sowie der zuständigen Hausmeister, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen die Hallenordnung haben den sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis zur Folge. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
9. Die Hausmeister sind angewiesen, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind gegenüber allen Nutzern weisungsbefugt.
10. Bei sportlichen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Bewirtung durch Ausgabe von kalten Speisen und Getränken. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie Schankerlaubnis bzw. Verlängerung der Polizeistunde rechtzeitig zu beschaffen. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2730), letzte Änderung vom 09. April 2021 bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
11. Nach Veranstaltungen haben die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle durch den Veranstalter zu erfolgen, der angefallene Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Beeinträchtigung der regulären Übungsstunden ist dabei zu vermeiden. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Beschädigungen der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle/des Kraftraumes müssen vermieden werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht, die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
12. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
13. Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
14. Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keine Haftung.
15. Das Unterstellen von Fahrrädern oder ähnlichem im Gebäude und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
16. Für die Nutzung der Halle/des Kraftraumes wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.
17. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.10.1997 außer Kraft.

Bad Rappenau, den 24. November 2022

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister